

# **Richtlinien**

## **der Stadt Lohne über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung vereinseigener Sportstätten in Lohne**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Grundlage**

Die Stadt Lohne gewährt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung vereinseigener, zur Nutzung überlassener (im Eigentum der Stadt Lohne) bzw. längerfristig angepachteter Sportstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die in den Richtlinien festgelegten Richtsätze können unterschritten werden, wenn öffentliche Zuschüsse gewährt werden oder der Antragsteller die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten (u. a. Eigenleistungen, Mitgliedsbeiträge) nicht ausschöpft.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen ist nicht gegeben. Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen (Förderungswürdigkeit, Förderungsbedürftigkeit, Dringlichkeit) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### **§ 2 Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Der Zuschuss ist für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck zu verwenden.

### **Neubau, Erweiterung und Sanierung vereinseigener Sportstätten, Anschaffung von Ausstattungsgegenständen**

#### **§ 4 Voraussetzungen**

Für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung, können Zuschüsse gewährt werden. Sanierungsmaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Die Zuschussbewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages auf der Grundlage einer Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276.

Darlehen werden von der Stadt Lohne nicht gewährt. Als Sicherheit für Kredite ist im Einzelfall die Übernahme einer Bürgschaft möglich.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses sind der Bauplan, der Kostenanschlag und Finanzierungsplan beizufügen.

## **§ 5 Höhe des Zuschusses**

Die Zuschusshöhe beträgt:

Grün-Weiß Brockdorf	= 50 %
SV Kroge-Ehrendorf	= 50 %
SV Amasya Spor	= 50 %
Reitverein Lohne	= 50 %
Tennisverein Lohne	= 50 %

Blau-Weiß Lohne erhält aufgrund des Vorhaltens mittelzentraler Sporteinrichtungen 66  $\frac{2}{3}$  %.

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig angepachteten Sportanlagen beträgt der Zuschuss 75 %. Die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind durch das städtische Bauamt festzustellen.

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, werden bei vorstehend aufgeführten Vereinen in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

Baukosten, die die von der Stadt Lohne anerkannte Kostenanschlagssumme übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und sind anderweitig zu finanzieren.

## **§ 6 Auszahlung des Zuschusses**

Der bewilligte Zuschuss wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Anschaffungszuschüsse, die unabhängig von einem Bauvorhaben gewährt werden, bei Vorlage eines Kostennachweises.

## **Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten**

### **§ 7 Voraussetzung**

Für die Unterhaltung eigener, zur Nutzung überlassener bzw. längerfristig angepachteter Sportstätten können Sportvereine Zuschüsse erhalten.

## **§ 8 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 40 % der sich aus § 9 ergebenden zuschussfähigen Aufwendungen.

## **§ 9 Zuschussfähige Unterhaltungsaufwendungen**

Für die Berechnung der zuschussfähigen Aufwendungen werden folgende Pauschalwerte festgesetzt:

je Fußballfeld	11.700 €
je Kleinspielfeld	5.900 €
je Umkleidegebäude	9.000 €

## **§ 10 Nutzungsrecht für Schulen**

Die vereinseigenen Sportanlagen werden den Schulen nach Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Lohne, den 07.06.2017

(Siegel)

gez.

Gerdsmeyer  
Bürgermeister